

14. 1. Thatbestandliche Merkmale des Betruges im Verhältnisse zur Untreue und Unterschlagung.
2. Liegt Betrug in der Weiterbegebung sog. Depotwechsel?
St.G.B. §§. 246. 263. 266. W.D. Artt. 9. 10. 36. 82. 98.
3. Trifft der Begriff eines Bevollmächtigten im Sinne des §. 266 Ziff. 2 St.G.B.'s auf die Beamten einer eingetragenen Genossenschaft zu?
Gesetz vom 4. Juli 1868 betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbsgenossenschaften §§. 11. 17 (B.G.Bl. S. 415).

I. Straffenat. Ur.t.v.15.November1880 g. M. u. Gen. Rep. 2426/80.

I. Landgericht Schaffenburg.

In den 1870'er Jahren wurde zu L. „die Gewerbekasse L., eingetragene Genossenschaft“, ein Verein zum Betrieb eines Bankgeschäftes behufs gegenseitiger Beschaffung der in Gewerbe und Wirtschaft erforderlichen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Kredit, errichtet. In dem Vorstande dieser Gesellschaft bekleidete Angeklagter M. die Stelle des Kassierers, Angeklagter N. die Stelle des Direktors. Beide wurden später, bezw. infolge der über den Verein erkannten Gant, ihrer Stellen enthoben.

Nach den Statuten durfte — durch Beschluß des Aufsichtsrates — Kredit nur Mitgliedern des Vereins und zwar nur gegen gute Bürgschaft durch Wechsel etc gegeben werden.

Beiden Angeklagten legte das erste Urteil zur Last, in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder mehrfachen Betrug durch rechtswidrige Weiterbegebung bei der Gewerbekasse von Mitgliedern derselben hinter-

legter eigener Wechsel verübt, insbesondere derartige Wechsel, welche nur in Aussicht erbetenen, aber abgelehnten Credits ausgestellt worden (sog. Depot-, Bürgschafts-, Garantie- oder Sicherheits-Wechsel), ohne wirklich bestehende Schuld der Aussteller weiter begeben (giriert), dadurch aber die Wechsellaussteller, welche zum Teil im Prozeßwege an die Giraten Zahlung leisten mußten, geschädigt zu haben.

Das Landgericht nahm an, Wechsel der bezeichneten Art seien nach ihrer Natur und vorliegend nach der Intention der Kontrahenten nur dazu bestimmt, für einen wirklich gewährten Vorschuß Deckung zu liefern, und hätten andernfalls, wo daraus für den Wechselinhaber keine Rechte, für den Wechsellaussteller keine Verpflichtungen entstanden, einem Dritten als Wechselberechtigten nicht übertragen werden dürfen.

Die Weiterbegebung solcher Wechsel ist nach Inhalt der Urteilsgründe von den Angeklagten erfolgt, um der Gewerbefasse in ihrer finanziellen Bedrängnis bereite Geldmittel zu beschaffen, und dieser erzielte Vermögensvorteil war als ein widerrechtlicher bezeichnet. In der Person der Giratare soll mittelst der Hingabe der Wechsel durch Verschweigung deren Charakters als Depotwechsel und des nicht gewährten Vorschusses ein Irrtum erregt sein.

Die Angeklagten fochten das Erkenntnis wegen Mangels der thatbestandlichen Voraussetzungen des Betruges, der Staatsanwalt deshalb an, weil nicht zugleich das Vergehen der Untreue im idealen Zusammenhang, bezüglich der Unterschlagung, festgestellt worden sei.

Das Urteil ist, soweit Angeklagte des Betruges schuldig erklärt sind, mit Anordnung weiteren Verfahrens aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Durch die Richtung der beiderseitigen Revisionen auf Verletzung des materiellen Rechtes wird umfassende Prüfung geboten, ob die Begriffsmerkmale eines Vergehens überhaupt, insbesondere des Betruges, und, zumal in Hinblick auf die erfolgte Anwendung der St. P. O. §. 264, der Untreue bezw. Unterschlagung zutreffend festgestellt sind oder deshalbige Feststellung gesetzwidrig unterlassen ist.

Zum Thatbestand des Betruges wird unter anderem erfordert: Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums in jemanden mittels Vortäuschung falscher oder Entstellung wahrer Thatsachen und Beschädigung des Vermögens eines anderen durch derartige Täuschung.

Das Wesen des durch St. G. B. §. 263 bedrohten Reats besteht

mithin, soweit hier in Frage, darin, daß ein Irrtum auf die bezeichnete Weise veranlaßt und Ursache der Vermögensbeschädigung sein, der andere durch die Täuschung über für ihn maßgebende Thatsachen bestimmt sein muß, die ihn schädigende Handlung (Thun oder Unterlassen) vorzunehmen. Von diesen Gesichtspunkten aus sind die Erwägungen des Landgerichts teils rechtsirrig, teils ungenügend.

Der Irrtum soll in der Person des Giratars G. durch Hingabe des R.'schen Wechsels erregt und es soll weiter durch diese Täuschung die Vermögensbeschädigung des R. bewirkt sein. In ersterer Hinsicht beruht diese Annahme offenbar auf der grundsätzlich falschen Anschauung, als ob der Indossant dem Giratar für die Existenz und den Wert einer ihm gegen den Aussteller des eigenen Wechsels persönlich zustehenden Forderung hafte. Durch das — auch beim eigenen Wechsel, sofern nicht im Wechsel selbst das Giro unter sagt ist (D.W.D. Artt. 9. 98 Nr. 2) — zulässige Indossament wird nur die urkundlich verbrieft, im Papier gewissermaßen verkörperte, abstrakt auf ein Summenversprechen gehende Forderung, nur das Recht aus dem Wechsel (W.D. Artt. 10. 98 Nr. 2), nicht der, für die wechselrechtliche Sphäre gleichgültige Anspruch übertragen, welchen vermöge des unterliegenden speciellen Obligationsnexus, der *causa praecedens*, der ursprüngliche Nehmer wider den Aussteller des eigenen Wechsels civilrechtlich etwa geltend machen könnte. In der Girierung eines Wechsels liegt sohin keineswegs die Versicherung einer neben dem Wechsel dem Indossanten zustehenden Gläubigerschaft. Da nun R. den Wechsel wirklich gezeichnet und daraus unmittelbar jedem künftigen, wechselrechtlich legitimierten dritten Inhaber (W.D. Artt. 36. 98 Nr. 5) sich verpflichtet hatte, so ist durch die Thatsache des Giro seitens der Angeklagten nichts objektiv Falsches vorgespiegelt, nichts Wahres unterdrückt. Die Angeklagten waren daher nicht verpflichtet, den Indossatar G. darüber aufzuklären, daß R. auf den von ihm ausgestellten Wechsel keinen Vorstoß der Gewerbe kasse empfangen habe. Nicht festgestellt und unerächtlich ist ferner, daß und welchergestalt etwa, dem Gebrauche im Wechselverkehr zuwider, G. durch Kenntnis der ihm angeblich verschwiegenen Verhältnisse bestimmt worden sein sollte, den — für ihn keineswegs wertlosen — Wechsel nicht anzunehmen.

Selbst eine entsprechende Täuschung des G. vorausgesetzt, ist unklar, wie hierdurch das Vermögen des R. geschädigt worden sei.

Durch die Hingabe des unterzeichneten Wechsels verpflichteten sich der Aussteller, der zugleich als Acceptant erscheint, und der Bürge von vornherein wechselmäßig direkt jedem Indossatar gegenüber. Ihr eigenes Verhalten trug schon ihre Vermögensbeschädigung in sich. Überdies würde stattgehabte Aufklärung des Giratars über die sog. Depoteigenschaft des R.'schen Wechsels im Verhältnisse zur Gewerbe-
kasse eine erfolgreiche Durchsetzung der Wechselklage wider R., wie ja auch der Erfolg des Prozesses gezeigt hat, an sich nicht gehindert haben. Die Einrede nicht erfüllter Bedingung ist eine nicht aus dem Wechselrecht selbst stammende, nur zwischen den ursprünglichen Kontrahenten wirksame, konnte deshalb dem G. als Dritten nicht entgegengehalten werden (W.D. Artt. 82. 98 Nr. 10).

Auf etwaige Täuschung des G., soweit solche in den Urteilsgründen bezeichnet wird, ist daher die Vermögensbeschädigung nicht zurückzuführen.

Ebenso wenig ist die am Schlusse der Entscheidungsgründe nebenher angefügte vage Bemerkung, die Wechsellaussteller seien durch Verschweigung der Begebung in den Irrtum versetzt, die Wechsel befänden sich noch bei der Gewerbebank und seien hierdurch geschädigt, dem Obigen zufolge geeignet, die Verurteilung wegen Betrugs ausreichend zu stützen. Die Vermögensbeschädigung als Wirkung eines solchen Irrtums der Wechsellaussteller ist nämlich nicht näher dargelegt, was um so erforderlicher gewesen wäre, da als Ursache der Vermögensbeschädigung vorzugsweise bezw. gleichzeitig die Täuschung der Giratare über den von den Wechsellausstellern empfangenen Kredit hingestellt, da weiter nicht ausgeführt ist, weshalb das bloße Verschweigen eine Unterdrückung wahrer Thatfachen enthalte, und da durch die unvermittelte Verquickung verschiedenartiger Täuschungshandlungen überhaupt zweifelhaft wird, ob das Landgericht den Charakter der Irrtumserregung beim Betrug und dessen ursachlichen Zusammenhang mit der Vermögensbeschädigung in den Einzelfällen richtig aufgefaßt hat, sohin die endliche Feststellung auf richtiger Gesetzesanwendung beruht.

Es erübrigt die Prüfung der, auch durch die Revision des Staatsanwaltes ausdrücklich angeregten Frage, ob die festgestellten Handlungen der Angeklagten den Begriff der Unterschlagung oder Untreue, mögen diese Vergehen selbständig oder konkurrierend in Betracht kommen, erfüllen.

Nach den thatsächlichen Annahmen des Urtheils erscheint zunächst die Folgerung begründet, daß die Weiterbegebung der sogenannten Depotwechsel, für welche den Mitgliedern Kredit versagt war, auf Seiten der Angeklagten rechtswidrig war.

Im Verhältnisse der unmittelbaren Wechselkontrahenten unter sich nämlich entscheiden für die dem Wechselzuge unterliegende causa die civilrechtlichen Grundsätze, welche das einzelne Geschäft beherrschen. Haben die Parteien, wie vorliegend festgestellt ist, vereinbart, es solle der dem anderen Teile ausgehändigte Wechsel nicht oder nur unter Beschränkungen weiterbegeben werden, so sind sie an diesen Vertrag unter einander gebunden. Eine Verletzung dieser übernommenen Verpflichtung ist daher insofern rechtswidrig und kann von dem beeinträchtigten Kontrahenten, der einen Anspruch auf den Wechsel hat, in verschiedenartiger Weise, je nach Gestalt der Sache, civilrechtlich verfolgt werden.

Für den Thatbestand der Unterschlagung aber, welcher als Gegenstand eine fremde Sache erfordert (St.G.B. §. 246), ist nicht der vereinbarte Wille und der Vertragsbruch an sich maßgebend, vielmehr muß, wie das Reichsgericht abweichend von dem früheren preussischen Obergericht bereits anerkannt hat,¹ untersucht werden, ob der Angeklagte oder ein Dritter nach den Regeln des Civilrechts Eigentümer der Sache war.

In Anwendung auf die gegenwärtigen Fälle mußte daher, zumal das Urtheil nirgends mit Bestimmtheit ausspricht, daß schon in der Besitzergangung der Wechsel die Begriffsmerkmale des Betrugs zu finden seien, geprüft werden, ob nach dem am Orte des Vertrags geltenden Privatrecht das Eigentum an den betreffenden Wechseln, solche als körperliche Sachen gedacht, von wann an und bis zu welchem Zeitpunkt auf die Gewerbekasse übergegangen oder bei den Ausstellern zurückgeblieben, insbesondere, ob die Übertragung an die Gewerbekasse etwa nur unter einer — nicht eingetretenen — aufschiebenden Bedingung erfolgt ist.

War die Gewerbekasse zur Zeit der Girirung der Eigenwechsel des Ausstellers durch die Angeklagten Eigentümerin derselben im obigen Sinne, so erscheint, mochte den Ausstellern auch ein persönliches Recht auf Rückgabe zustehen, eine Unterschlagung ausgeschlossen, während

¹ Pal. Bd. 1 S. 343.

andererseits trotz der Wechselform, die nach außen ihre Wirkung äußerte, und trotz der Eigenschaft der Angeklagten als Vorstandsmitglieder der Genossenschaft, an der fremden Sache eine Unterschlagung begangen werden konnte.

Diese Gesichtspunkte hat, ungeachtet prozessualer Nötigung, das angefochtene Erkenntnis, in welchem nicht einmal der Name „Unterschlagung“ auftritt, in keiner Weise berührt, so daß durch den Mangel des einschlagenden tatsächlichen Stoffes dermalen eine Entscheidung über die Eigentumsfrage und damit eine Unterschlagung gehindert ist.

Aus den landgerichtlichen Feststellungen in betreff des Betruges läßt sich bei der verschiedenartigen Natur beider Delikte kein Merkmal der Unterschlagung mit Sicherheit entnehmen, insbesondere auch nicht das Merkmal der rechtswidrigen Zueignung, für welches mehrfache Momente (etwaige Verwendung der Wechsel im Interesse der Gesellschaft zu bloß vorübergehender Benützung 2c) in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Übrigens wird der in der Revision des Staatsanwalts vertretene Gesichtspunkt der Untreue ausscheiden. St.G.B. §. 266 bezeichnet als Thäter bestimmte Personen. Vorliegend wäre nur Anwendbarkeit der Nr. 2 das. denkbar, indessen waren nach den Erhebungen die Angeklagten keinesfalls „Bevollmächtigte“ der einzelnen Wechsellaussteller, welche geschädigt sein sollen, vielmehr nur etwa der als selbständiges Rechtssubjekt sich darstellenden Genossenschaft (Gesetz vom 4. Juli 1868 §§. 11. 17 flg.), zu deren Vorteil nach dem Urteil verfügt ist.“